Wien, Donnerstag den 6. Juli 1871. IV. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☛ Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Halbjahr rechtzeitig an die Administration, Grünangergasse Nr. 1, zu senden, und gleichzeitig allfällige Pränumerationsrückstände zu berichtigen.

Inhalt.

Walddevastation durch Lorietbohren und Harzscharren in den österreichischen Alpenländern*).

Von **Lambert Paumgartner.**

Die bäuerliche Bevölkerung des Hochlandes hat den „reinen Wald" von jeher mit scheelem Auge angeblickt. Durch Ringeln, Schwenden, Todtschnaiteln, Graffen mit Steigeisen, Anbrennen des Stammes und andere Vandalismen suchte sie sich den Wald zu „Weideland" herzurichten.

Bei diesen Bestrebungen hatten die ländlichen Waldeigenthümer auch nicht viel einzuwenden, wenn Männer italienischer Zunge zu ihnen hinaufstiegen in die einsamen Gebirge und gegen Entgelt eines Wetzsteines, einer Pfeife oder eines hölzernen Hausgeräthes die Lärchenstämme anbohrten und abzapften und so den malerischen Lärchen das Lebensblut entzogen, oder wenn sie von den Fichten den goldigen Schmuck, das Harz, abscharrten. Die Italiener freilich machten ein gutes Geschäft, sie verwandelten insbesondere die gezapfte Lärchenflüssigkeit (Loriet), einen bituminösen Saft, durch Destillation und Filtration in den berühmten „Venetianischen Terpentin" (Terpentin-Oel), trieben gewinnbringenden Handel damit und erzeugten aus Fichtenharz Pech und Kienruß.

Man muß nun nicht glauben, daß die Gesetzgebung bei dieser Waldbehandlung ganz kalt blieb. Im Gegentheil, schon seit 1787

*) Man vergleiche Nr. 31, Seite 124 dieser Zeitschrift vom Jahre 1870 (III. Jahrgang), dann Nr. 26, Seite 104 dieser Zeitschrift v. J. 1871.

finden wir Regierungscurrenden*) und Provinzialgesetze, welche das Lorietbohren bezielen, bald es zulassen, bald unter Modalitäten beschränken, allein die Besichtigung der Alpenwälder thut dem Kundigen dar, daß die Lorietbohrer und Harzscharrer thaten, was sie wollten — car tel etait leur plaisir — und nur in herrschaftlichen Wäldern und dort, wo die alten Dominien mit verständiger Hand eingriffen, wurden an das Lorietsammeln, analog den diesfälligen Vorschriften in Tirol, Bedingungen geknüpft. Diese lauten im Wesentlichen:

1. Das Terpentinsammeln soll nur an Hiebstreifen, zur Abstockung in den nächstfolgenden 10 Jahren bestimmten Lärchen statthaben, welche bei Auslichtungen Stamm für Stamm, beim kahlen Abtriebe aber mittelst Bezeichnung der Einfangstämme des zu verhauenden Districtes mit dem Waldhammer markirt und ausgezeichnet werden.

2. Alle Bau- und Werkholz-, Besamungs- und Weide-Viehschutz-Reserven, dann die Jung- und wachsthumsfähigen Mittelstämme, Vorständer, Windmäntel, endlich der oberste Gürtel nächst der Holzvegetationslinie in einer Breite von 15—20 Klftrn. müssen von der Anbohrung gänzlich verschont bleiben.

3. An jedem der bezeichneten Lärchenstämme ist nur eine Oeffnung anzubringen, dieselbe gegen Ende des Monates August mit einem Zapfen fest zu verschlagen und an der Rinde glatt abzuschneiden, um dessen zufälliges Herausfallen oder muthwilliges Herausziehen, hiedurch auch den Lärchharz-Nachfluß zu verhindern.

4. Die bereits einmal angebohrten Stämme dürfen erst nach Verlauf von drei Jahren im Wege der Herausziehung des alten Zapfens, d. i. ohne Anbringung eines neuen Bohrloches, zur Lorietsammlung wiederholt benützt werden.

5. Die nothwendigen Rinnen und Auffanggefäße („Gotscheln" genannt) sollen nie willkührlich aus den Fichtenbeständen entnommen werden, sondern sind aus den zu diesem Zwecke unter Beachtung forstökonomischer Grundsätze eigens zur Vorzeige gebrachten Fichten zu erzeugen, was auch von dem zur Läuterung des Loriets nothwendigen Fichtengraß gilt.

Das Forstgesetz vom Jahre 1852 wagte sich seltsamer Weise nicht auf den Standpunkt, das Abzapfen der Baumsäfte, insbesondere das Lorietsammeln zu verbieten, sondern (§ 60) gestattete es dem „Waldeigenthümer". Es bedachte nicht, daß der Waldbesitzer nicht freier Disponent sein kann, wie der Besitzer eines Krautackers, da

*) Durch Currende des k. k. Guberniums in Innerösterreich vom 18. April 1787 wurde „in Betref der fürs künftige erlaubten freyen Speick und Loriet-Sammlung" angeordnet: „Seine Majestät haben über einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag zu entschließen geruhet, daß die Sammlung des Speick und Loriets nicht mehr, als ein Aerarialgefäll anzusehen, mithin nach Verlauf der jetzigen Pachtung nicht weiters in Pachtung zu geben sei, sondern daß diese Sammlung jedem Waldeigenthümer gegen Beobachtung der Waldordnung ganz zu überlassen, und der Speick als ein inländisches Erzeugniß, dessen Ausfuhr dem Staate nützlich ist, in dem Esitozoll mit 5 kr. pr. Centner, der Loriet aber mit einem Ausfuhrzoll von 1 fl. 30 kr. pr. Centner zu belegen sei. Uebrigens aber habe es bei dem auf den ausländischen Speick und Loriet bisher mit 2 fl. 30 kr. bestandenen Transitozoll sein ferneres Verbleiben, — welche mit Hofkanzleidecret vom 12. April 1787 hereingelangte allerh. Entschließung zu Jedermanns Wissenschaft hiermit kundgemacht wird."

doch Bezirke, Länder und Reiche dabei betheiliget sind, daß die Wälder gut bleiben und darin nicht gewüstet werde.

Das Harzscharren und Terpentinsammeln sind ein Verderben für den Wald. Im Allgemeinen steht fest, daß das Baumleben gefährdet ist, wenn die in der Holzfaser aufsteigenden Säfte abgebohrt werden und es ist eine nothwendige Wirkung des Anzapfens am Wurzelstock, daß der Baum kernfaul wird. Was den Harzgewinn beim Fichtenschänden (Aulaachen) anbelangt, so büßen es die Fichten theuer. Die Stämme fangen an zu kränkeln und die kränkelnden Stämme bilden die Brutstätten für die forstschädlichen Insecten. „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären."

Angebohrte Lärchen werden bedauernswerther als bleichsüchtige Mädchen, sie bringen keinen keimfähigen Samen mehr hervor, ihr Zuwachs reducirt sich, — sie trauern. Der französische Forstwirth Marchand (Mission forestiere en Autriche. Rapport présenté à l'administration des forets. Par. M. L. Marchand, Garde-general des forets. Barellonette (Basses—Alpes) Arbois, Imprimerie d'Emil Javel, 1869), welcher Oesterreichs Wälder bereist und studirt hat, sagt mit Recht, daß angeharzte Fichten als Bauholz nicht verwendbar seien und daß abgezapfte Lärchen ein Nutzholz zweiter Qualität liefern. Triester Schiffsbauer erkennen auf der Stelle an der weißlicheren Farbe und dem geringeren specifischen Gewichte das Lärchenholz, welches die Lorietbohrung bestanden hat und wenden es als Schiffsbauholz nicht gern an: le meleze resine se detruit rapidement sous l'action de l'eau de mer. Unter Wasser und an feuchten Stellen hält sich entsaftetes Lärchenholz schlecht.

Wie endlich ein Wald aussieht, in welchem Harz gescharrt und Loriet gebohrt wird, das geht auch dem Nichtforstmann ans Herz. Eine Anzahl abgestorbener Bäume streckt geisterhaft die kahlen Gestelle in die Luft — es sind durch Anbohren getödtete Lärchen. Dort, wo man auf fruchtbarem Waldboden einen glatten Fichtenschaft erwarten sollte, befindet sich ein wundenreicher Stamm — mit Ameisen übersäet. Mag auf steirische, mag auf Tiroler Weise, d. h. auf minder oder mehr schädlicher Weise gebohrt werden, mag auch das Bohrloch forstrichtig wieder zugeschlagen oder, um zu täuschen, lediglich mit Baumflechte (usnea barbata) verstopft werden. Die Baumkrone beweist, was der Baum gelitten hat.

Da nun die Saftgewinnung von Lärchen und Fichten den Waldeigenthümern in unseren Alpenländern keinen reellen Vortheil abwirft, da sie verderblich für den Wald wirkt, da sie die Erzeugung eines guten Nutzhol es verhindert, da sie insbesondere die Zukunft der Lärche, der „Alpeneiche", bedrohet, so wagen wir de lege ferenda auf das gesetzliche gänzliche Verbot des Loriet- und Harzsammelns einzurathen.

Für jetzt aber möchten wir an die Administrativbeamten die Mahnung richten, im Executionsdienste — denn sie haben die gesetzliche Obsorge über den Wald — sich für den Wald passionirt zu interessiren und die Pechbohrer und Harzsammler hintanzuhalten. Ein jeder politische Beamte, der sich des Waldes annimmt, hat sich um die kommende Generation verdient gemacht.

Es steht in den Alpenländern bereits so schlimm um die Wälder, daß alle Widersacher derselben bekämpft werden müssen. Die schlimmsten Widersacher aber, schlimmer als Ziege und Schafe, sind für den Wald diejenigen, welche die ars miserabilis des Harzscharrens und Lorietbohrens betreiben.

Ueber Anwaltskosten bei administrativen Streitverhandlungen.

Die Blätter für administrative Praxis in Baiern (Nr. 8, de 1871) bringen zu dieser Frage Folgendes:

Ein Uferbesitzer hatte eigenmächtig Aenderungen am Wasserlauf vorgenommen, durch welche ein anderer Uferbesitzer sich verletzt fühlte. Letzterer beantragte beim Bezirksamte ein Inhibitorium gegen jenen, und das Bezirksamt, welches nach verhandelter Sache erkannte, daß die Vorschriften des Wasserbenutzungsgesetzes verletzt seien, verurtheilte den Unternehmer zur Wiederherstellung des früheren Zustandes. Der Verurtheilte erhob Beschwerde; aber der bezirksamtliche Beschluß wurde von der zweiten Instanz bestätigt.

Nun reichte der Anwalt des andern Uferbesitzers sein Gebührenverzeichniß ein und bat das Bezirksamt um Zahlungsbefehl an den Verurtheilten, da dieser in Folge seiner Sachfälligkeit zur Tragung aller Kosten verpflichtet sei; zu diesen gehören aber auch die Anwaltskosten, da das Wasserbenützungsgesetz die Zulässigkeit von Rechtsanwälten ausspreche.

Das Bezirksamt wies diesen Antrag ab, weil bei der polizeilichen Natur des fraglichen Gegenstandes das Amt auch unabhängig von jedem Parteiantrage einzuschreiten verpflichtet gewesen wäre, und weil es in einem solchen Falle unbillig erscheine, die zufällig erwachsenen Anwaltskosten dem unterliegenden Theile aufzubürden.

Diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Die Blätter für administrative Praxis halten aber den bezirksämtlichen Abweisungsgrund für unrichtig und bemerken darüber:

„Wo die Zulassung eines Rechtsanwaltes gesetzlich ausgesprochen ist, bin ich unter allen Umständen vollberechtigt, dieses Beistandes mich zu bedienen; und wenn mein Gegner zur Tragung der Kosten verurtheilt ist, muß er mir alle gesetzlich zuläßigen Kosten ersetzen. Der Ausschluß der Anwaltskosten vom Kostenersatze wäre bloß dann gerechtfertigt, wenn das Gesetz die treffenden Kosten derjenigen Partei, welche sich eines solchen Rechtsbeistandes bedient, ausdrücklich ohne Ersatzanspruch zuweisen würde" *).

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gemeinde kann von der politischen Behörde nicht verhalten werden, Gemeindewege, welche die Verbindung zur Bahn herstellen, in lediglicher Rucksicht auf die Anforderungen des Bahnverkehres zu melioriren.

Das Handelsministerium hat das Ergebniß der gepflogenen politischen Begehung der Bahnstrecke Stelitz, Laa, Grusbach, Znaim (Staatseisenbahngesellschaft) genehmiget. Bei Intimirung des betreffenden Handelsminister-Erlasses hat die mährische Statthalterei dem Bezirksamte J. in Bezug auf das Gemeindegebiet F. Nachstehendes bedeutet: „Die Bahngesellschaft wird die Zufahrtsstraße von dem Verbindungswege zwischen L. und F. bis zum Aufnahmsgebäude der Station F. herstellen und erhalten."

Da der erwähnte Verbindungsweg nur feldwegartig in einer Breite von durchschnittlich 9 bis 12 Schuh und ohne Seitengräben bestand, konnte er den Anforderungen nicht entsprechen, welche an eine zu einer Eisenbahnstation zu führende Straße gestellt werden mußten; das Bezirksamt J. hat daher Ende 1867 angeordnet, die Verhandlung wegen entsprechender Herstellung dieses Feldweges bei den betreffenden Gemeinden oder dem Straßenausschusse einzuleiten. Der Gemeinde F. wurde aus diesem Anlasse aufgetragen, den zum Stationsplatze F. führenden Feldweg, welcher den „künftigen Anforderungen" nicht entspricht, in einen „gut fahrbaren" Stand zu versetzen.

Im November des Jahres 1869 hat die Bezirkshauptmannschaft die Gemeinde aufgefordert, bei dem Umstande, als im Frühjahre 1870 der Bahnbau zu Ende geführt werde, schon im Laufe des Winters „für die Bevorräthung des nöthigen Stein- und Schottermateriales eifrigst Sorge zu tragen, damit im Frühjahre die Herstellung des Weges bewirkt werden könne".

Die Gemeinde erwiederte hierauf, daß von F. aus drei Feldwege, welche den Anforderungen der Gemeinde entsprechen, in der Richtung zur Bahnstation führen, daß zwischen F. und der gleichnamigen Eisenbahnstation nach den Ortsverhältnissen nie ein lebhafter Verkehr sich entwickeln könne, daß die Herstellung des 900 Klafter langen Gemeindeweges einen Aufwand von 4200 bis 4400 Gulden erfordern würde, welchen die arme Gemeinde F. zu bestreiten nicht vermöge, weßhalb die Straßenbauanforderung von ihr abgewendet werden wolle.

Die Bezirkshauptmannschaft wies diese Vorstellung der Gemeinde F. ab, weil der Auftrag zur Herstellung des Weges auf einem Statthaltereierlasse vom Jahre 1867 sich basire, gegen welchen die Gemeinde nicht recurrirt habe, welcher somit längst rechtskräftig ge-

---

*) Man vergl. die Mittheilungen in Nr. 38, S. 51 de 1869 und Nr. 3, S. 12 de 1871 der „österr. Zeitschrift für Verwaltung", in welchen Fällen ausgesprochen worden ist, daß Vertretungskosten aus administrativen Streitverhandlungen der sachfälligen Partei nicht auferlegt werden können, obgleich bei uns in Oesterreich die Zulassigkeit von Rechtsfreunden bei administrativen Streitverhandlungen im Allgemeinen angenommen ist.

worden; weil ferner der Gemeinde die Erhaltung der Gemeindewege in gut fahrbarem Stande obliege, und weil endlich die Gemeinde nicht in der Lage sei, über die Wichtigkeit einer Bahnstation ein Urtheil zu fällen. Für den Fall, als die Gemeinde sich „zu schwach fühlen sollte", die Kosten für den Bau des 950 Klafter langen Verbindungsweges zu tragen, so bleibe es Sache der Gemeinde „in Rücksicht des Umstandes, als diese Herstellung ein weiteres Interesse berühre, die Mitwirkung und Unterstützung des Bezirksstraßenausschusses in Anspruch zu nehmen".

Die Gemeinde F. brachte nun dagegen den Recurs bei der Statthalterei ein, worin sie betonte, „der Statthalterei-Erlaß vom Jahre 1867 enthalte keinen entscheidenden Ausspruch darüber, wer die Kosten der Herstellung des fraglichen Weges zu tragen habe, und konnte daher von der Gemeinde nicht angefochten werden. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Instandhaltung der Wege im Allgemeinen könne nicht dahin interpretirt werden, daß Feldwege, welche nur für wirthschaftliche Zwecke angelegt sind, zum Range von Kunststraßen erhoben werden sollen. Das Petit ging dahin, es möge wegen Herstellung des gedachten Fahrweges die Eisenbahn in erster, und der Bezirksstraßenausschuß in zweiter Linie herangezogen werden."

Die Statthalterei gab dieser Berufung der Gemeinde F. mit Rücksicht auf die §§ 4, 13 und 23 des mährischen Straßengesetzes vom 28. Februar 1865, L. G. u. V. Bl. keine Folge.

Dagegen nun brachte die Gemeinde F. den Ministerialrecurs beim Handelsministerium ein, welche Behörde denselben dem Ministerium des Innern zur Entscheidung der Frage, ob die Gemeinde F. oder der Straßenconcurrenzausschuß zur Adaptirung des als Zufahrtsstraße zum Bahnhofe in F. bestimmten Verbindungsweges verpflichtet sei, mit dem Bemerken abgetreten hat, daß die Staatseisenbahngesellschaft weder nach den Bestimmungen des Begehungsprotokolles, noch nach den Bestimmungen des Hofkammerpräsidialerlasses vom 28. Februar 1845, Z. 314 zur Vornahme dieser Adaptirung verhalten werden könne.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 23. April 1871, Z. 1681 dem Ministerialrecurse der Gemeinde F. Folge gegeben, und die angefochtene Entscheidung außer Kraft gesetzt, „weil nach der Actenlage keiner der im § 23*) des bezogenen Landesgesetzes angeführten Fälle vorliegt, in welchen die politischen Behörden zu einem imperativen Einschreiten in Bezug auf die Erhaltung von nicht ärarischen, öffentlichen Straßen und Wegen ermächtiget und verpflichtet erscheinen, weil insbesonders zu den angefochtenen behördlichen Aufträgen nicht vorgefundene Straßengebrechen, sondern die Voraussetzung den Anlaß gab, daß der bisher feldwegartig bestehende Verbindungsweg zwischen F. und L. nach Eröffnung der Eisenbahnstation F. den künftigen, gesteigerten Anforderungen des Verkehres nicht entsprechen werde, und weil endlich von der Gemeinde nicht die Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung, — die Gemeindefahrwege für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk fahrbar herzustellen und zu erhalten, — vielmehr eine derartige Straßenherstellung verlangt worden ist, welche, wie dies sowohl von der Bezirkshauptmannschaft als auch von der Statthalterei zugegeben wird, die Kräfte der Gemeinde übersteigt und auch ein weiteres Interesse als das der Gemeinde berührt."

Zugleich ordnete das Ministerium des Innern an, daß wegen Herstellung einer den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Zufahrtsstraße von F. zu der gleichnamigen Eisenbahnstation die geeigneten Verhandlungen mit den zur Verwaltung der nicht ärarischen öffentlichen Straßen berufenen autonomen Organen sofort eingeleitet werden. „Selbstverständlich verbleibe jedoch die in § 13**) des vorbezogenen Landesgesetzes normirte Verpflichtung der Gemeinde F. zur Erhaltung des in Frage stehenden Gemeindeweges insolange aufrecht, als diese Verpflichtung nicht an ein anderes Organ übergeht."

—o—

*) Die Bestimmung lautet: „Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichen Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe.

Es liegt ihnen ob, in Fällen, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen die Communication gehemmt oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet ist, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen und bei Gefahr am Verzuge oder wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen und dieselben ohne Verzug zu verständigen".

**) Die Bestimmung lautet: „Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten."

Eine Pflichtverletzung des Gemeindevorstehers in Rücksicht auf Vornahme der Wahl der Vertreter der Gemeinde in den Ortsschulrath kann nur durch die Disciplinargewalt der höheren autonomen Organe geahndet werden*).

Der k. k. Bezirksschulrath in K. hat mit einem vom dortigen Bezirkshauptmann als „Vorsitzender" gefertigten Erlasse, dem Gemeindevorstande in R. aufgetragen, zur Durchführung des mährischen Landesgesetzes vom 12. Jänner 1870, Nr. 3 L. G. und V. Blatt, betreffend die Schulaufsicht, die Wahl zweier Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe und zweier Ersatzmänner „durch den Gemeindeausschuß ohne Verzug vornehmen zu lassen".

Der Gemeindevorsteher gab dem Bezirkshauptmanne nachstehende Antwort: „Der Gemeindevorstand will diese Wahl nicht vornehmen, weil wir im Landtage nicht vertreten sind und weil die Wahlordnung des Jahres 1861 uns eine gerechte Vertretung im Landtage unmöglich macht, daher das erwähnte (Schulaufsichts-) Gesetz über uns ohne uns ausgearbeitet ist, aus welcher Ursache wir uns der Wahl in den Ortsschulrath entschlagen."

Der Bezirkshauptmann in K. hat sich hierauf ausgesprochen, die vorstehende Erklärung enthalte in sich eine Widersetzlichkeit gegen ein in Kraft getretenes Gesetz und bilde eine grobe Verletzung der Amtspflichten, da der Gemeindevorsteher bei seinem Amtsantritte doch die Beobachtung der Gesetze und die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten an Eidesstatt gelobt habe. Der Bezirkshauptmann hat daher für diese grobe Pflichtverletzung dem „Gemeindevorsteher" eine Ordnungsstrafe von 50 Gulden auferlegt. Zugleich wurde derselbe erneuert aufgefordert, zur Durchführung der bezeichneten Wahl das „Erforderliche" um so sicherer binnen 8 Tagen zu veranlassen, als sonst gegen den „Gemeindevorsteher" eine weitere Strafe von 100 Gulden verhängt, und erforderlichen Falles auch im Sinne des § 105, Abs. 2 der G. O.**) weiter eingeschritten würde.

Gegen dieses Erkenntniß brachte der Gemeindevorsteher den Recurs an die Statthalterei ein, worin er geltend machte, daß gemäß § 27, ad 10***) die Einflußnahme der Gemeinde auf die Schule in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde falle, daß der Gemeindeausschuß das beschließende, der Gemeindevorsteher aber das vollziehende Organ der Gemeinde sei, daß der Gemeindevorsteher verpflichtet sei, die Gemeindebeschlüsse zu vollziehen, und daß er für die Ausführung dieser Pflicht doch nicht gestraft werden konne.

Bei Vorlage dieses Recurses erläuterte der Bezirkshauptmann, die Geldstrafe sei gegen den Gemeindevorsteher nicht etwa aus dem Grunde ausgesprochen worden, weil der Gemeindeausschuß die Wahl abgelehnt hätte, sondern weil der Gemeindevorstand nach der eigenen, keine andere Deutung zulassenden Erklärung, die Wahl verweigert und demnach seine Pflicht in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises gröblich verletzt habe.

Die Statthalterei hat den Recurs des Gemeindevorstehers von R. zurückgewiesen.

In dem an das Ministerium des Innern ergriffenen Recurse betont der Gemeindevorstand von R., daß, wenn in seiner Antwort an die Bezirkshauptmannschaft angeführt sei, der „Gemeindevorstand wolle die Wahl in den Ortsschulrath nicht vornehmen, er nicht seine Person, sondern die Vorstehung der Gemeinde im weiteren Sinne, nämlich: den „Gemeindeausschuß" gemeint habe. Dieser Sinn ergebe sich aus den Schlußworten der Antwort „daß wir uns der Wahl in den Ortsschulrath entschlagen". Die Sorge um die Schule gehöre nach § 27 der G. O. in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde; der § 105 konne aber nach seinem ausdrücklichen Wortlaute nur in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises angewendet werden. Als Gemeindevorsteher sei er verpflichtet, die Beschlüsse des Ausschusses zu vollziehen; er habe auch nicht mehr thun wollen, als anzuzeigen, daß der Gemeindeausschuß der Wahl sich entschlage; es hätte die Erklärung wohl in milderen (glätteren) Worten erfolgen konnen, es möge aber darauf Rücksicht genommen werden, daß er nur ein Landmann wäre, gewohnt, mehr mit dem Pfluge, als mit der Feder umzugehen.

*) Man vergl. die Mittheilung in Nr. 20, S. 79 dieses Jahrganges (1871) der Zeitschrift.

**) § 105 spricht im Absatz 1 von dem Rechte der polit. Bezirksbehörde zur Verhängung von Ordnungsstrafen bei Pflichtverletzungen im übertragenen Wirkungskreise. Absatz 2 des § 105 spricht von der event. Besorgung der übertragenen Geschäfte durch ein anderes Organ.

***) Die Bestimmung entspricht Art. V, Z. 10 des Ges. v. 5. März 1862.

Das Ministerium des Innern hat in seiner Entscheidung vom 11. März 1871, Z. 2342 die angefochtenen Erkenntnisse der Unterbehörden behoben, weil die Vornahme der Wahl der Vertreter der Gemeinde in den Ortsschulrath gemäß § 27, Abs. 10 der Gemeindeordnung als ein in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallendes Geschäft angesehen werden muß und daher gegen den Recurrenten, wenn er in diesem Geschäfte die ihm in der Eigenschaft als Gemeindevorsteher obliegenden Pflichten verletzt hat, nur im Grunde des § 99 *), nicht aber auf Grund des § 105 der Gemeindeordnung vorgegangen werden kann. Km.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. April 1871, Z. 2335, betreffend die Lösung einiger Zweifel der Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 26. Mai 1869, Z. 2014 praes., abgedruckt im Armeeverordnungsblatte vom Jahre 1869, Z. 151. (Vgl die Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. April 1870, Z. 3704, abgedruckt Zeitschrift für Verwaltung, III. Jahrgang, Jahr 1870, Nr. 49, Seite 196.)

Bei der Ausführung der Vorschrift des Reichskriegsministeriums vom 26. Mai 1869, betreffend der Führung der Militärgeburts- und Taufbücher haben sich mehrere Zweifel ergeben. Insbesondere ist die Frage aufgeworfen worden, ob die zum Zwecke der Eheschließung von den Ehewerbern beizubringenden Behelfe in dem Falle, als ein zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständiger Bräutigam mit einer Civilbraut vor dem Pfarrer der letzteren die Ehe schließt, von diesem oder von dem Militärpfarrer des Bräutigams in Aufbewahrung zu übernehmen seien.

Zur möglichsten Klarstellung des in dieser Beziehung einzuhaltenden Vorganges hat der § 7 der eben bezogenen Vorschrift durch die Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abtheilung 9, Nr. 6 Näherbestimmungen empfangen, nach welchen derselbe nunmehr so zu lauten hat:

„Die an die Parteien nicht zurückzuerfolgenden Trauungs- oder Heiratsdocumente der Katholiken werden

1. wenn die Trauung durch einen Militärpfarrer oder Militärcuraten (§ 4) vorgenommen wird, als Belegs- und Nachweisdocumente für den richtig eingehaltenen gesetzlichen Vorgang bei dem trauenden Militärpfarrer oder Militärcuraten aufzubewahren;

2. wenn dieselbe aber in Folge einer Delegation, respective zugegangener Weisung durch einen Militärcaplan geschehen ist, mit dem Matrikelextracte an den zuständigen Militärpfarrer oder Militärcuraten zur Hinterlegung in dessen Archiv zu übermitteln sein;

3. gehören die Brautleute verschiedenen Seelsorgern (zwei Militärseelsorgern, oder einem Militär- und einem Civilseelsorger) an, so werden die Trauungsacten bei dem Seelsorger depouirt, der die Trauung vorgenommen hat;

4. findet die Trauung (in Folge einer Delegation) vor einem Seelsorger statt, dessen Jurisdiction weder der Bräutigam, noch die Braut in ordentlicher Weise angehören, so sind die Acten von jenem Seelsorger in Aufbewahrung zu nehmen, von welchem die Delegation erflossen ist; dieser aber wird gehalten sein, in der bezüglichen Delegationsurkunde die Merkmale aller zur giltigen und erlaubten Eheschließung beigebrachten Documente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden Seelsorger in seine Matrikel aufgenommen werden können."

Zu der in dem eben angeführten Punkte 4 angedeuteten Delegation ist hieramts bemerkt worden, das in dem Falle, wenn ein der militärgeistlichen Jurisdiction zustehender Bräutigam die Ehe vor dem Pfarrer der Civilbraut schließt, dies nach den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen in giltiger Weise geschehen könne, ohne daß der Pfarrer der Civilbraut hiezu eine Delegation von Seite des Militärseelsorgers des Bräutigams benöthiget.

Das k. k. Reichskriegsministerium hat unter dem 15. Februar 1871, Abth 9, Nr. 6, dieser Ansicht beigestimmt, wobei aber es im Interesse der Evidenzhaltung der Militärehen und in Anbetracht dessen, daß der Civilseelsorger nicht immer im Stande sein dürfte, genau zu beurtheilen, ob alle Militärtrauungsdocumente in der Ordnung sind, und überdies dem Militärseelsorger des Bräutigams das Vorrecht zur Vornahme der Trauung nicht abgesprochen werden kann, für angemessen erachtet, daß die bisherige Gepflogenheit, nach welcher es dem Militärseelsorger eines Bräutigams, welcher von dem Seelsorger der Civilbraut getraut zu werden wünscht, zusteht, mit dem Verkündschein auch den Entlaßschein auszufolgen, auch fernerhin beibehalten werde, wenn gleich eine gesetzliche Nothwendigkeit hiezu nicht besteht.

Hiernach wird dem Militärseelsorger auch fortan obliegen, sich die volle Ueberzeugung zu verschaffen, daß seitens des Militärbräutigams kein Hinderniß der giltigen und erlaubten Eheschließung obwalte, weßhalb der Civilseelsorger sich mit dem durch den Militärseelsorger nach Vorschrift clausulirten Verkündschein zu begnügen und lediglich darauf zu achten haben wird, daß auch seitens der Civilbraut sämmtliche Erfordernisse der giltigen und erlaubten Eheschließung nachgewiesen werden.

Da jedoch der vorerwähnte von dem Militärseelsorger ausgestellte Entlaßschein nicht die Bedeutung einer Delegation des Civilseelsorgers der Braut zur Vornahme der Trauung hat, sondern durch denselben bloß die Sicherstellung der giltigen und erlaubten Eheschließung von Seite des Militärbräutigams bezweckt wird, so hat in einem solchen Falle bezüglich der Aufbewahrung der Trauungsbehelfe die Anordnung des oben angeführten, durch die Circularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abtheilung 9, Nr. 6, näher bestimmten Punktes 3 des § 7 der Vorschrift vom 26. Mai 1869 in Anwendung zu kommen.

In Betreff des Nachweises der vom Civilseelsorger an Militärpersonen vollzogenen Functionen verfügte die Vorschrift vom 26 Mai 1869 im § 8 lit. b, daß, wenn der Fall einer Taufe, Beerdigung oder Trauung bei einer Militärperson sich auswärts (d i. an einem Orte, wo weder ein Militärpfarrer noch ein Militärcurat seinen Sitz hat) ergeben hat, der Matrikelextract von dem betreffenden Truppenkörper (an den derselbe von dem Civilpfarrer, der die Function vorgenommen hat, gelangt ist) dem zuständigen Militärpfarrer zugemittelt werde Und § 19 der bezogenen Vorschrift verlangte, daß der Civilpfarrer die bei Militärpersonen in Garnisonen vorgekommenen Functionen in seiner Pfarrmatrikel ersichtlich mache, und die Matrikelextracte durch sein bischöfliches Ordinariat im Wege des Ergänzungsbezirks-Commandos dem betreffenden Truppenkörper zusende.

Durch Circularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 15. Februar 1871, Abtheilung 9, Nr. 6, ist bestimmt worden, daß in dem angeführten § 19 der Vorschrift vom 26. Mai 1869 die Worte „durch sein bischöfliches Ordinariat" zu entfallen haben, wozu von Seite des k. k. Reichskriegsministeriums unter dem 15 Februar 1871, Abtheilung 9, Nr. 6, bemerkt worden ist, daß dem Zwecke, um dessen willen die Matrikelextracte über active Militärpersonen an die Truppenkörper gesendet, und bei den Militärseelsorgern protokollirt werden, nur dann vollends entsprochen werden könne, wenn die Civilpfarrer, dann die Civilseelsorger der Heilanstalten angewiesen werden, über jeden vorgekommenen Geburts-, Trauungs- und Todesfall einer im Militärverbande stehenden Person, ohne Ausnahme, eine wortgetreue Matrikenabschrift kurz nach der Function dort, wo der Truppenkörper in loco ist (unmittelbar, ohne Intervention des bischöflichen Ordinariates), an diesen, sonst aber (gleichfalls unmittelbar) an das nächstgelegene Militärergänzungs-Bezirkscommando ex officio einzusenden, welches letztere derlei Urkunden nach § 8, lit. b der Vorschrift vom 26. Mai 1869 dem betreffenden Truppenkörper zur weiteren Amtshandlung zuzumitteln hat.

Bei Officieren der Reserve, dann bei den in dem bleibenden Ruhestande lebenden Officieren, Militärbeamten u. s. w., ist auch fernerhin nach den Bestimmungen der Circularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 22. December 1868, Praes. Nr. 4554, Absatz 22 vorzugehen." (Der Statthalter von Steiermark knüpfte an die Publication dieses Erlasses [unterm 18. April 1871, Z 4676] den Auftrag an die dem Landesausschusse nicht unterstehenden Krankenhausverwaltungen, daß sie bei der Aufnahme männlicher Kranken jederzeit constatiren, ob dieselben im Militärverbande stehen, daß ferner im Falle des Ablebens solcher Kranken von den Krankenhausverwaltungen und von den Todtenbeschauern auf dem Todtenbeschauzettel der Truppenkörper, dem der Verstorbene angehöre, bezeichnet werde.)

Personalien.

Se. Majestät haben die in der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern erledigte Sectionsrathsstelle dem bisher mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleidet gewesenen Karl Freiherrn v. Krauß, und eine ebendaselbst frei gewordene Hof- und Ministerialsecretärsstelle dem mit Titel und Charakter eines Hofsecretärs betheilt gewesenen Rudolf Sulzbeck verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern Josef Genz bei dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben die Systemisirung eines effectiven Generalconsulates II. Cl. in Moskau statt des bisherigen Honorarconsulates daselbst und die Versetzung des dermaligen in Tunis angestellten Generalconsuls Stefan Herzfeld auf diesen neusystemisirten Posten in Moskau genehmiget und den derzeit mit der Leitung des Consulates in Jerusalem betrauten Ministerialrath Bernhard Grafen Caboga Cerva zum Generalconsul in Tunis ernannt.

Se. Majestät haben die Umwandlung des Generalconsulates in Amsterdam in ein Consulat genehmigt, und den Generalconsulats-Kanzler Josef Haupt zum Consul daselbst ernannt.

Se. Majestät haben dem Ingenieur Robert Funke den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen

---

Erledigungen.

Oberbergcommissärsstelle im Concretalstande der Berghauptmannschaften mit 1260 fl. Gehalt jährlich, eventuell die Stelle eines Bergcommissärs mit 840 fl. Gehalt jährlich, dann die Stelle eines Berggeschwornen mit 630 fl. Jahresgehalt, bis 24. Juli (Amtsbl. Nr. 160).

Verwaltersstelle bei dem Tabak- und Stempelverschleißmagazine in Stein mit 1000 fl., Naturalwohnung, gegen Caution, bis Ende Juli (Amtsbl. Nr. 160).

Finanzconcipistenstelle bei der Finanzdirection in Triest mit 700 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld bis 20. Juli (Amtsbl. Nr. 160).

---

*) Der Paragraph handelt von der Disciplinargewalt der höheren autonomen Behörde bei Pflichtverletzungen im selbstständigen Wirkungskreise.

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.